

## **Kooperations-Vereinbarung NORDGATE**

zwischen

Neumünster

Bad Bramstedt

Kaltenkirchen

Henstedt-Ulzburg

Quickborn

Norderstedt

(Kooperationspartner)

### **Präambel**

Die Städte Norderstedt und Neumünster haben die Dachmarke *Nordgate*™ entwickelt, um zusammen mit den anderen Kooperationspartnern eine profilierte Standort-Vermarktung der nördlichen Entwicklungsachse in der Metropolregion entlang der A7 zu erreichen. Die Kooperationspartner beabsichtigen, diese Kooperation dauerhaft zu verfestigen. Zu diesem Zweck wurde im März 2008 die Kooperationsvereinbarung NORDGATE von den Kooperationspartnern abgeschlossen.

Dies vorausgeschickt, betrauen die Kooperationspartner - jeder für sich allein -hierfür die Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH (EGNO) mit der Standortvermarktung. Die EGNO wird wiederum die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH (Wirtschaftsagentur) beauftragen, Teile des Standortmarketings durchzuführen. Eine BGB-Gesellschaft soll weder zwischen den Kooperationspartnern und der EGNO, noch zwischen der EGNO und der Wirtschaftsagentur begründet werden. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

### **§ 1 Förderung der Dachmarke *Nordgate*™**

Die EGNO und die Wirtschaftsagentur verpflichten sich, ihre Aufgaben im Interesse der Kooperationspartner und nach dem Geist dieser Vereinbarung zu erfüllen. Die EGNO und die Wirtschaftsagentur werden zum Zwecke der Standortvermarktung insbesondere Vermarktungsstrategien und Konzepte sowie daraus abgeleitete Maßnahmen entwickeln und verabschiedete Maßnahmenumsetzen.

Die Vermarktungsstrategien, und –konzepte sowie Maßnahmen bedürfen der Erörterung und Bewilligung der Arbeitsgruppe nach Maßgabe des § 4.

## **§ 2 Jährliches Gesamtbudget**

Für die Umsetzung der Standortvermarktung stellen die Kooperationspartner nach Maßgabe des § 8 dieser Kooperations-Vereinbarung ab dem Jahr 2013 - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Genehmigung - ein Gesamtbudget von jährlich EUR 200.000,00 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer zur Verfügung.

Die EGNO ist berechtigt, den Kooperationspartnern Anzahlungsrechnungen für das laufende Geschäftsjahr zu stellen.

## **§ 3 Bewilligung der Standortvermarktungsmaßnahmen**

Es wird von den Kooperationspartnern eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Vermarktungsstrategien und –konzepte sowie die Maßnahmen der Standortvermarktung und deren Finanzierung bewilligt. Die Arbeitsgruppe besteht aus je einem für mindestens ein Jahr entsandten Mitarbeiter eines jeden Kooperationspartners. Sie hat folgende Rechte und Pflichten:

- Erörterung und Bewilligung des Finanzierungs- und Maßnahmenplanes
- Erörterung der Maßnahme-Projekte

Die Arbeitsgruppe entscheidet einvernehmlich. Sollte es zu keiner Einigung kommen, ist eine Mehrheit von 70 % aller berechtigten Stimmen erforderlich. Je EUR 10.000,00 der zum jährlichen Budget (01.01.-31.12.) geleisteten Zahlung ergeben eine Stimme.

## **§ 4 Gemeinsame Standortvermarktung**

Die EGNO und die Wirtschaftsagentur bilden eine Projektgruppe zur Detailplanung und die Umsetzung der Maßnahmen gem. § 1. Die Projektgruppe hat das Recht, weitere Personen beratend hinzu zu ziehen.

Die Mitglieder der Projektgruppe haben folgende Rechte und Pflichten:

- Begleitung der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen
- Begleitung der Erstellung eines Finanzplanes zur Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen
- Mitwirkung an der Aufstellung eines Arbeitsprogramms zur Realisierung der Maßnahme-Projekte

Die EGNO und Wirtschaftsagentur werden in gegenseitiger Abstimmung – jedoch jeder für sich – tätig. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Mitglieder der Projektgruppe ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Auftragserteilung**

Die Kooperationspartnerbeauftragen- jeder für sich allein - nach Maßgabe des bewilligten jährlichen Finanz- und Maßnahmenplans die EGNO mit der Durchführung der vereinbarten Maßnahmen. Basis der Beauftragung ist ein gesondert zwischen den Kooperationspartnern und der EGNO abzuschließender Geschäftsbesorgungsvertrag („Geschäftsbesorgungsvertrag 1“). Der Geschäftsbesorgungsvertrag 1 ist mit dieser Kooperationsvereinbarung abzustimmen. Die EGNO beauftragt im Rahmen dieser Kooperations-Vereinbarung die Wirtschaftsagentur zu gleichen

Teilen. Basis dieser Beauftragung ist ein gesondert zwischen der EGNO und der Wirtschaftsagentur Neumünster abzuschließender Geschäftsbesorgungsvertrag („Geschäftsbesorgungsvertrag 2“). Auch der Geschäftsbesorgungsvertrag 2 ist mit der Kooperationsvereinbarung abzustimmen.

Die EGNO erhält für die von ihr und der Wirtschaftsagentur geleistete Arbeit aus dem Gesamtbudget eine pauschale Gesamtvergütung von jährlich EUR 40.000,00 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie erfolgt auf Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrages 1 an und durch die EGNO. Für die von der Wirtschaftsagentur geleistete Arbeit wird die EGNO an die Wirtschaftsagentur jährlich pauschal EUR 20.000,00 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer zahlen. Dies wird im abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrag 2 geregelt.

## **§ 6 Berichterstattung, Information der Kooperationspartner**

Mindestens einmal jährlich findet ein Treffen der Kooperationspartner statt, auf dem die Arbeitsgruppe einen Jahresbericht vorlegt und die weiteren Planungen in ihren Grundzügen vorstellt. Im Rahmen der kooperationspartnerschaftlichen Zusammenarbeit wird die Arbeitsgruppe über die von den Kooperationspartnern entsandten Mitarbeiter/-innen die Kooperationspartner regelmäßig informieren.

## **§ 7 Kündigung der Standortvermarktung (Kooperationsvereinbarung)**

Die Vereinbarung endet durch Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31.12.2013. Die Vereinbarung kann durch jeden Kooperationspartner nur für sich gekündigt werden. Die Kooperationsvereinbarung bleibt im Übrigen unberührt und wird zwischen den verbleibenden Kooperationspartnern und der Projektgruppe fortgesetzt.

## **§ 8 Vergütung**

Die Kooperationspartner teilen sich die Kosten der Finanzierung der Standortvermarktung gemäß § 2 und § 5 dahingehend, dass auf die beiden Städte Neumünster und Norderstedt je 30 % und die 4 Achsenstädte je 10 % entfallen.

Die Beiträge sind einmal im Jahr jeweils am 01.02 fällig.

Die Vergütung ist von den Kooperationspartnern an die EGNO zu entrichten.

Die beiden Gesellschaften EGNO und Wirtschaftsagentur Neumünster erbringen die Leistungen zu jeweils 50%. Die EGNO vergütet die Wirtschaftsagentur Neumünster.

## **§ 9 Rechnungslegung, Rückvergütung**

Über die Tätigkeiten der Standort-Vermarktung und über die damit verbundenen Ausgaben legt die EGNO jährlich bis zum 30.06. des Folgejahres Rechnung. Sofern hiernach für einen abgeschlossenen Budgetzeitraum Beiträge der Kooperationspartner nicht verbraucht worden sein sollten, werden diese von der EGNO auf die Folgejahre übertragen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der EGNO wird die Einnahmen-/Ausgabenrechnung des Nordgate mitgeprüft.

Diese Vereinbarung ersetzt die Kooperationsvereinbarung des Nordgate vom März 2008.

.....  
Neumünster, den

.....  
Bad Bramstedt, den

.....  
Kaltenkirchen, den

.....  
Henstedt-Ulzburg, den

.....  
Quickborn, den

.....  
Norderstedt, den